

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

8 (10.1.1884)

# Beilage zu Nr. 8 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 10. Januar 1884.

## Die Grundzüge für den Entwurf eines Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter nebst Begründung \*)

(Schluß.)

### III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes; Betriebsveränderungen.

20) Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe mit diesem Zeitpunkt, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkt der Eröffnung bezw. des Beginnes der Versicherungspflicht derselben.

Die Unternehmer solcher Betriebe haben dieselben innerhalb einer im Gesetze zu bestimmenden Frist anzumelden (Ziffer 7).

21) Auf Grund der dem Reichs-Versicherungsamt eingesandten Verzeichnisse der versicherungspflichtigen Betriebe (Ziffer 7) und der später erfolgenden Anmeldungen werden von den Genossenschaftsvorständen Genossenschaftskataster geführt. Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschaftsvorstande Mitgliedscheine erteilt.

22) Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Änderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen.

### IV. Arbeiterausschüsse und Schiedsgerichte.

23) Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (Ziffer 26), der Mitwirkung bei der Untersuchung von Unfällen (Ziffer 29) und der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (Ziffer 42) wird für jede Genossenschaft und, sofern die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, für jede Sektion ein Arbeiterausschuß errichtet.

Die Vermehrung der Arbeiterausschüsse kann auf Antrag der Interessenten durch Beschluß des Bundesraths angeordnet werden.

24) Der Arbeiterausschuß besteht aus Vertretern derjenigen Orts- und Fabrik-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welchen die in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigten versicherten Personen angehören.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände der bezeichneten Kassen unter Ausschluß der denselben angehörenden Vertreter der Arbeitgeber.

Der Arbeiterausschuß soll aus mindestens neun und höchstens achtzehn Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern bestehen, welche auf vier Jahre zu wählen sind. Innerhalb dieser Grenzen bestimmt das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Sektion ihren Sitz hat, mittelst eines Regulativs die Anzahl der Mitglieder und deren Verteilung auf örtlich oder nach Industriezweigen abzugrenzende Theile der Genossenschaft oder Sektion. In dem Falle der Ziffer 23 Absatz 2 bestimmt der Bundesrath die höhere Verwaltungsbehörde, welche das Regulativ zu erlassen hat.

Die Ausschüßmitglieder erhalten aus der Genossenschaftskasse Entschädigung für notwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

25) Durch das in Ziffer 24 bezeichnete Regulativ kann der Arbeiterausschuß nach örtlicher Begrenzung und nach Industriezweigen in Sektionen geteilt werden.

Die Ausschüsse und deren Sektionen wählen ihren Vorsitzenden aus der Mitte ihrer Mitglieder. Sie fassen ihre Beschlüsse unter Leitung des Vorsitzenden nach Stimmenmehrheit.

Die näheren Vorschriften über die Wahl und Geschäftsführung der Ausschüsse werden im Uebrigen durch das Regulativ bestimmt, welches so lange in Kraft bleibt, bis Änderungen desselben vom Arbeiterausschuße beschlossen und von dem Reichs-Versicherungsamt bezw. der höheren Verwaltungsbehörde (Ziff. 24 Absatz 3) genehmigt werden.

26) Für jeden Bezirk, für welchen ein Arbeiterausschuß gebildet ist (Ziff. 23), wird ein Schiedsgericht errichtet.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende und ein Stellvertreter desselben werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Centralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt.

Zwei Beisitzer und vier Stellvertreter derselben werden von der Genossenschaft, oder sofern die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, von der betreffenden Sektion aus den nicht dem Vorstande der Genossenschaft oder dem Vorstande der Sektion angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Genossenschaft gewählt.

Die anderen beiden Beisitzer nebst vier Stellvertretern werden vom Arbeiterausschuße (Ziff. 23) aus der Zahl der Versicherten gewählt. Die Wahl der Beisitzer und Stellvertreter erfolgt auf vier Jahre.

Die Wahl der von den Versicherten zu wählenden Beisitzer und Stellvertreter ist durch das nach Vorschrift der Ziffer 24 zu erlassende Regulativ zu regeln. Dieselben erhalten aus der Genossenschaftskasse Entschädigung für die durch ihre schiedsrichterlichen Obliegenheiten ihnen erwachsenden baaren Auslagen, sowie für den ihnen dadurch entgangenen Arbeitsverdienst.

27) Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

### V. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

28) Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeits-

unfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Polizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

29) Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Polizeibehörde so bald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

a. die Veranlassung und Art des Unfalls,  
b. die getödteten oder verletzten Personen,  
c. die Art der vorgekommenen Verletzung,  
d. der Verbleib der verletzten Personen,  
e. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach Ziff. 3 einen Entschädigungsanspruch erheben können.

Die beteiligte Genossenschaft, der zuständige Arbeiterausschuß und der Betriebsunternehmer können durch einen Vertreter, der Betriebsunternehmer auch in Person an den Untersuchungsverhandlungen teilnehmen. Zu dem Ende ist ihnen von der Einleitung der letzteren rechtzeitig Kenntniß zu geben. Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Beteiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand bezw. an den Vertrauensmann zu richten. Ist der Arbeiterausschuß in Sektionen eingetheilt (Ziff. 25), so ist die Anzeige an den betreffenden Sektionsvorstand zu richten.

30) Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt:

A. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch die Vorstände der Sektionen, wenn es sich handelt

a. um den Ertrag der Kosten des Heilverfahrens,  
b. um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente,  
c. um den Ertrag der Verdingungskosten;

B. in allen übrigen Fällen durch die Vorstände der Genossenschaften.

Das Genossenschaftskataster kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen durch besondere Ausschüsse der Vorstände der Genossenschaften bezw. der Sektionen oder im Falle der Lit. A. durch örtliche Beauftragte derselben (Vertrauensmänner) zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, binnen achtzigtägiger Frist sich über die Unterlagen, auf welche dieselbe gegründet werden soll, zu äußern.

31) Gegen die Bescheide der Vorstände (Vertrauensmänner) — Ziffer 30 —, durch welche Entschädigungsansprüche abgelehnt oder Entschädigungen festgesetzt werden, findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermehrung des Ausschusses binnen zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts (Ziffer 26) zu erheben. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

32) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und dem Vorlande (Vertrauensmänner), welcher den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen.

Gegen die Entscheidung steht in den Fällen der Ziffer 30 Lit. B. beiden Parteien binnen einer Frist von vier Wochen der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

33) Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

34) Die Kosten des Heilverfahrens und die Kosten der Verdingung (Ziffer 3) sind innerhalb acht Tagen nach ihrer Feststellung zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

35) Die Berechtigung zum Bezug der Entschädigungsrenten ruht, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt.

Ist der Berechtigte ein Ausländer, und verläßt derselbe dauernd das Reichsgebiet, so kann er für seinen Entschädigungsanspruch mit dem dreifachen Betrag der Jahresrente abgefunden werden.

36) Die dem Entschädigungsberechtigten kraft des Unfallversicherungsgesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die in § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

37) Die Auszahlung der auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände vorläufig durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verläßt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Rente an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Genossenschaftsvorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

38) Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Central-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung derselben geleisteten Entschädigungszahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

39) Die von den Central-Postverwaltungen zur Erstattung liquidierten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten nach dem durch das Statut festgestellten Verteilungsmaßstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzuliegen und von ihnen einzuziehen.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einzahlung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschaftsvorstand.

Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen nach Erhaltener

Zahlungsaufforderung, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

40) Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigegeben wie Gemeindeabgaben.

Unbebringliche Beiträge fallen der Gesamtheit der Berufsgenossen zur Last und sind bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

41) Die Genossenschaftsvorstände haben die von Centralpostbehörden liquidierten Beträge, abzüglich der Ausfälle, innerhalb 3 Monaten nach Empfang der Liquidation an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen. Die Ausfälle sind bei der nächsten Abrechnung zu decken.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beiträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Central-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt das Zwangsbeitragsverfahren einzuleiten und durchzuführen.

### VI. Unfallverhütung, Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

42) Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang der Genossenschaften oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

a. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse;

b. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu 6 Mark. Diese Geldstrafen sind von der Orts-Polizeibehörde festzusetzen und an diejenige Krankenkasse abzuführen, welcher der bestrafte Versicherte angehört.

Derartige Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Bundesraths.

Vor der Einholung der Genehmigung sind die Vorschriften den beteiligten Arbeiterausschüssen (Ziffer 23) zur gütlichen Erklärung mitzutheilen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen (Lit. a) ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Die von den Behörden zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sind vorher den beteiligten Genossenschaften und insofern sie die Arbeiter binden sollen, auch den beteiligten Arbeiterausschüssen zur Begutachtung mitzutheilen; die Genossenschaften und Arbeiterausschüsse sind befugt, Anträge auf Erlass derartiger Anordnungen zu stellen.

43) Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften (Ziffer 42) zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen die Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der beteiligten Genossenschaft auf Erforderung den Zutritt zu ihren Betriebsstellen während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hiezu auf Antrag der Beauftragten von der untern Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu 500 M. angehalten werden.

Die Beauftragten, sowie die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften haben über die Thatfachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe zu ihrer Kenntniß gelangen, Verschwiegenheit zu beobachten. Die Beauftragten der Genossenschaften sind hierauf von der untern Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts zu verpflichten.

Die durch die Ueberwachung und Kontrolle entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. So weit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn derselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Anwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Vertheilung derselben erfolgt in derselben Weise wie die der Gemeindeabgaben.

### VII. Das Reichs-Versicherungsamt.

44) Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung des Unfallversicherungsgesetzes der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens 3 ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus 8 nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und den Arbeiterausschüssen gewählt. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Genossenschaftsvorstände und Arbeiterausschüsse bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten, wenn sie in Berlin wohnen, für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine zu fixierende Entschädigung, wenn sie außerhalb Berlins wohnen außer Tagelohn die Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die Vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzl. S. 249).

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich. Der Geschäftsgang desselben wird vom Bundesrath mit der Maßgabe geregelt, daß die Beschlußfassung desselben durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiterausschüsse befinden müssen, bedingt ist, wenn es sich handelt

\*) Die wichtigsten neu in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen sind hier durch den Druck (durchschiffen) hervorgehoben.

a. um die Vorbereitung der Beschlussfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (Ziffer 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (Ziffer 16 d.), bei der Errichtung von Arbeiterauschüssen (Ziffer 23) und bei der Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (Ziffer 42);

b. um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (Ziffer 16);

c. um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (Ziffer 32).

So lange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiterauschüsse nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

45) Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Besätze und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Derselben können hierzu durch Ordnungsstrafen bis zu tausend Mark angehalten werden.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Ordnungsstrafen bis zu tausend Mark anhalten, und gegen die Beauftragten, sowie die Mitglieder der Vorstände, welche das Gebot der Gleichwichtigkeit verletzen (Ziffer 43), Ordnungsstrafen bis zu gleicher Höhe verhängen.

### VIII. Schluss- und Strafbestimmungen.

46) Die nach Maßgabe des Unfallversicherungs-Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebenen können gegen den Betriebsunternehmer, in dessen Betrieb die ersten beschäftigt waren, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur dann geltend machen, wenn die durch ihn oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgte vorläufige Herbeiführung des Unfalls durch strafgerichtliches Erkenntnis festgestellt worden ist. In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach dem Unfallversicherungs-Gesetz Anspruch haben.

47) Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche in Folge des Unfalls auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes oder des Gesetzes betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzl. S. 73), von den Genossenschaften, Krankenkassen oder Gemeinden zu machen sind, wenn die durch ihn oder im Falle seiner Handlungsunfähigkeit durch seinen gesetzlichen Vertreter erfolgte vorläufige Herbeiführung des Unfalls durch strafgerichtliches Erkenntnis festgestellt worden ist.

48) Die Haftung eines Dritten, welcher den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht hat, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch das Unfallversicherungs-Gesetz begründet ist.

49) Den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen des Unfallversicherungs-Gesetzes zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder besonderer Uebereinkünfte) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

50) Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge des Unfallversicherungs-Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Genossenschafts- (und Sektions-) Vorstände und der Schiedsgerichte, sowie des Reichs-Versicherungsamts zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften unter einander ob.

51) Betriebsunternehmer haften bei Vermeidung von Geldstrafen bis zu tausend Mark für die thatsächliche Wichtigkeit der von ihnen einzureichenden Arbeiter- und Lohnnachweisungen, sowie für die rechtzeitige Anzeige von Unfällen und solchen Betriebsstörungen und Veränderungen, deren Anmeldung vorgeschrieben ist.

52) Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, VII, sowie die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen treten sofort in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

## Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, den 9. Januar.

Die kaiserliche Neujaars-Gratulationen. Beim Jahreswechsel befördern die Postämter nicht nur für Andere Millionen Glückwünsche, sondern es ist interessant zu hören, daß sie auch noch Zeit finden zur ziemlich umfangreichen Uebung der schönen kollektiven Sitten, Gratulationskarten unter sich auszutauschen. Wir hatten Gelegenheit, von 53 solcher Karten Einsicht zu nehmen, welche dem Postamt Karlsruhe zu Neujaars 1884 zugegangen sind: von der einfachen geschriebenen Postkarte bis zur geschmackvoll illustrierten und typographisch prachtvoll ausgestatteten Karte die bunteste Mannichfaltigkeit. Das Deutsche Reich ist mit 45 Karten aus 32 Städten, darunter alle Hauptstädte, vertreten. Zur Illustration dieser Karten sind vorzugsweise Weltkugeln, Reichsadler, Postillon, Posthorn und sonstige Embleme der Post und Telegraphie verwendet; daneben sieht man Städteansichten, Wälder am Rhein, einen Bahn-Postwagen, durch welchen ein wahrer Golfstrom von Briefen sich aus einem 1884er Füllhorn ergießt, auf der Karte des Postzeitungs-Amtes Berlin marschieren hinter dem Zapfenreißer drolliger Futten die bekannten Gestalten Kladderadatsch, Kunne, Wippchen, Müller und Schulze mit einer riesigen Zeitungsfahne. Eine Karte aus Wien bildet den Uebergang zum Auslande, welches würdig vertreten ist. Es haben gratuliert: Bukarest auf einer Karte mit Staatswappen, Rumänien und Postillon „Cordiale si Collegiale felicitatiuni de Anul nou 1884 din partea functionarilor Oficialui Postal-Central Bucuresti“; Genf auf einer reizend gezeichneten Karte mit Genies über Stadt und See „Nos Souhais Postes Genevois“; Kopenhagen „Glaedigt Nyaar fra Brevpostkontoret i Kjøben-

havn“; Brüssel „Les fonctionnaires du bureau de Bruxelles centre envoient leurs salutations fraternelles et leurs meilleurs souhaits aux collègues de Karlsruhe“; Amsterdam „Heilwensch bij den Aanvang van het Nieuwe Jaar van de Ambtenaren ten Postkantore te Amsterdam aan hunne Collega's te Karlsruhe“; New-York „The Officers and Employees of the New York Post Office send their Christmas Greetings and best wishes for the New Year“ und selbst Paris hat seine Bistenkarte geschickt „Les Agents des Postes du Service de l'Etranger à Paris“. Das Postamt Karlsruhe hat auch seinerseits eine Gratulationskarte verfaßt, auf welcher namentlich zwei Bildchen den Fortschritt des Verkehrsverweises veranschaulichen: der schwerfällige Postwagen auf staubiger Landstraße mit dem Thürberg im Hintergrunde und ein Eisenbahn-Expreß der Schwarzwaldbahn. Wir haben diese Karten, in welche sich auch vergangene Tage ein Stück Postpoesie gerettet zu haben scheint, mit dem Gefühle aus der Hand gelegt, daß das Wort „Weltpost“ kein leerer Schall sei, und daß mit ihr auch das Postbeamtenhum heute dem Weltverkehr angehöre.

\* (Landesausschuß der badischen Gewerbevereine.) Morgen, Donnerstag, wird zu Karlsruhe eine Sitzung des Landesausschusses der badischen Gewerbevereine stattfinden. Auf der Tagesordnung stehen: 1) Die neue Einkommensteuer und das Kleingewerbe. Antrag auf Anschließung an die vom Gauverbandes-Lag der Gewerbevereine des Palzgaues am 16. Dez. v. J. angenommene jüngst mitgetheilte Resolution. 2) Der gewerbliche Etat in der bevorstehenden Budgetperiode. 3) Neuwahl der Vertreter des Landesausschusses im Eisenbahn-Rath. Diese Sitzung wird von sämtlichen Gauverbänden des Landes befehligt werden. (Vom Gauverband der Gewerbevereine des Seckreis, der oberbadischen und der Breisgauer Gewerbevereine, der Schwarzwälder, der mittelbadischen und der pfälzischen Gewerbevereine, sowie vom Gauverband der Gewerbevereine des Kreises Mosbach.)

J. (Karlsruher Bezirksverein deutscher Ingenieure. Sitzung am 10. Dez. 1883.) Nach Erledigung geschäftlicher Mittheilungen erstattet der Vorsitzende Richard Bericht über die Thätigkeit des Vereins in dem eben abgelaufenen zweiten Jahre seines Bestehens.

Als am 28. Oktober 1881 die Gründung eines „Karlsruher Bezirksvereins deutscher Ingenieure“ in der damaligen Sitzung im kleinen Saal der Restauration von Palmgarten beschlossen wurde, waren es 34 Herren, welche durch Unterschrift ihren Beitritt zu dem Verein bezeugten und schon am 29. November desselben Jahres, an welchem Tage die definitive Gründung des Vereins durch Annahme der von einer Kommission entworfenen Statuten und Wahl des Vorstandes für das Jahr 1882 vollzogen wurde, war die Zahl der Mitglieder auf 54 angewachsen, von denen 26 dem Hauptverein neu hinzutraten. Seitdem ist der Verein stetig gewachsen und zählt jetzt 69 Mitglieder und 3 Theilnehmer.

Die Veränderungen, welche im Laufe des Jahres 1883 vor sich gegangen sind, sind folgende:

Mit Beginn des Jahres zählte der Verein 56 Mitglieder, von denselben traten aus 2 (Bader und Brendow), 1 Mitglied (Kieser) starb, so daß 53 noch jetzt dem Verein angehören; neu hinzu traten 17, darunter 10, welche zugleich dem Hauptverein zutraten. Von den so dem Verein angehörenden 73 Mitgliedern und Theilnehmern wohnen 55 in Karlsruhe, 6 in Durlach, 3 in Bruchsal, 5 in Ettlingen, 2 in Freiburg, 1 in A. d. Mosel und 1 in Neurob bei Ettlingen.

Der Verein hielt in diesem Jahre 16 Sitzungen, in denen außer zahlreicher kleineren Mittheilungen größere Vorträge gehalten wurden über die Münchener Elektrizitäts-Ausstellung, rauchverzehrende Einrichtungen, Reinigung der Wasserrohre, Untersuchung des Papiers, Festigkeit des Eisens bei verschiedenen Temperaturen, Erdwachs und Kohlenpetroleum, Bruch einer Blombestange, die Bekämpfung der Dampfbremse, Zündholzmühle, Siederohrbestimmung und Verdichtungen, Fraismaschine zur Fabrication kleinerer Fraisen, Beschaffenheit der Abwässer aus der Poudrettefabrik in Freiburg i. B., elektrolytische Maschinen und Akkumulatoren der Wiener Ausstellung, Gasmotoren, Einrichtung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte und selbstständig regulirende Kesselspeisepumpen.

Die Sitzungen wurden von zusammen 365 Mitgliedern und 28 Gästen besucht, so daß durchschnittlich 23 Mitglieder und nahezu 2 Gäste anwesend waren. Zwei der Sitzungen wurden in Durlach abgehalten, wo außerdem im Laufe der Sommermonate zwei gemüthliche Zusammenkünfte stattfanden.

Der Verein führte ferner zwei Exkursionen zur Besichtigung der Eisfabrik und der Hauptwerkstätte aus, veranstaltete am 12. März eine gemüthliche Kneipe im Palmgarten zur Ehren der hier anwesenden Mitglieder des engeren Vorstandes vom Hauptverein und im Dezember ein heiteres Stiftungsfest.

An Kommissionsarbeiten blieben aus dem vorigen Jahre unerledigt: die der Pferdebahn-Kommission und die der Raucherzergungs-Kommission. Letztere hat eine Reihe von Verhandlungen mit Groß-Ministerium geführt und wird demnächst in der Tagesform ihren Schlußbericht dem Verein vorzulegen.

Neu gewählt wurden folgende Kommissionen: 1) zur Berathung von Normen für Unterführung von Dampfketten und Dampfmaschinen, erledigt; 2) zur Bearbeitung der Fragebogen, die Verhütung von Wasserschäden betr., welche vorläufig ihre Arbeiten in Folge der Beschlässe der Hauptversammlung in Dortmund eingestellt hat; 3) zur Berathung der Resolution des Frankfurter Bezirksvereins, Fabrikinspektion betr., erledigt. Auf der Hauptversammlung noch nicht zur Berathung gelangt und wird wahrscheinlich als eigentlicher Antrag an die Bezirksvereine zurückkommen; 4) zur Berathung der Resolution des Frankfurter Bezirksvereins betr. die Techniker-Frage, welche Kommission sich hofentlich in lebhafter Thätigkeit befindet.

Außerdem sind eine Reihe von Fragen auf Beschluß des Bezirksvereins direkt durch den Vorstand erledigt worden.

So hat der Verein ein Jahr reicher Thätigkeit hinter sich und darf sich am Schlusse des Jahres 1883 wohl den Wunsch aussprechen, daß der Verein auch im Jahre 1884 eine reiche und erfruchtliche Thätigkeit entwickeln möge.

Bei der in dieser Sitzung vorgenommenen Wahl und einer Nachwahl in der folgenden Sitzung vom 21. Dezember wurden als Vorstandsmitglieder für das dritte Vereinsjahr gewählt: Vorsitzender: Herr Delisle, Kassierer: Herr Bissinger, Vorstandsmitglieder: Herr Richard, Herr Lehmann, Herr Schröder.

g. (Badische Geographische Gesellschaft.) In der 5. Sitzung am Montag den 10. Dezember 1883 entwarf Professor Robert v. Schlagintweit aus Gießen im kleinen Saale des Museums vor den Mitgliedern der Geographischen Gesellschaft und den von ihnen eingeführten Gästen eine vorzugsweise auf eigene Anschauungen beruhende vergleichende Schilderung der

höchsten Regionen der Erde, zu der sich insgesammt über 200 Damen und Herren als Zuhörer eingefunden hatten.

Zunächst besprach Redner den Einfluß der Höhe, der sich dem Menschen sehr scharf erweist (bestigtes Kopfwach, Reizung der Lungen, Appetitlosigkeit, allgemeine Abgespanntheit und Apathie verursachend), sowie eine Höhe von mehr als 5000 m erreicht wird, gleichviel ob dies in Gebirgen durch Hinansteigen oder in freier Luft mittelst Ballons geschieht. Die Hauptursache des Höheninflusses beruht auf dem verminderten Luftdruck, der bereits bei 5640 oder 5700 m nur mehr halb so dicht ist, wie durchschnittlich am Meeresniveau. 9700 m über dem Meere dürfte wohl die äußerste Grenze sein, wo der Mensch vorübergehend noch zu leben vermag. Der Höheninfluss ist auch die Ursache, daß der Mensch zu seinem ständigen Aufenthalt eine Höhe von 4975 m nicht überschreitet, auch dann nicht, wenn oberhalb derselben sonst alle Bedingungen für sein Gedeihen vorhanden sind; denn keiner der zahlreichen tibetanischen Weidewerthe erreicht eine Höhe von 4975 m. Für kürzere Zeiträume kann allerdings die Höhe von 4975 m ohne Gefahr dauernder Beschädigung der Gesundheit bedeutend überschritten werden; denn Redner und sein Bruder Adolph schliefen innerhalb 10 Tagen zweimal bei 5860 m, kampirten mehrmals zwischen 5157 und 5460 m; gingen überdies während des genannten Zeitraums über einen 6206 m hohen Paß und erklimmten eine Höhe von 6752 m.

Überall auf der ganzen Erde gehen menschliche Wohnungen weit über die obere Grenze des Getreidebaues und die untere der Gletscher hinaus, deren namentlich in Tibet einige vorhanden sind. Der höchste, das ganze Jahr von Menschen bewohnte Ort der Erde ist ein buddhistisches, von 20 Lamas bewohntes Kloster namens Hanke, 4585 m über dem Meere gelegen. Im Himalaya liegt Darfage, das höchste bewohnte Dorf, nur 3563 m hoch. In den Andes ist Potofsi 4145, Cerro de Pasco 4276 m und das Bergwerk Quacavelica 4400 m hoch. Die von Paul de Carmoy gemachte Mittheilung, daß er in den Andes eine ständig bewohnte Ortschaft namens Doruro noch bei 5598 m angetroffen habe, muß auf einer irthümlichen Messung oder falschen Annahme dieses Reisenden beruhen. — In Nordamerika sind die höchsten Orte Bergwerkstätten (Kolomo 3597, Sendville 3094 m, beide in Colorado) oder Bahnstationen, wie Fremont 3500 und gar manche andere zwischen 2427 und 3337 m.

Garfol, 4577 m über dem Meere am Indus erbaut, die Hauptstadt der chinesischen Provinz Sinar Khorum, ist der höchste Handelsplatz der Welt; hier findet alljährlich im Hochsommer ein von den Bewohnern Hoch- und Centralasiens vielbesuchter Markt statt und zeigt sich bei dieser Gelegenheit ein buntes Leben, wie es sonst nur See- und Handelsstädte darbieten. Im Jahre 1812 fanden Webb und Moorcroft, daß die Schneegrenze merklich höher im Gegensatz zu den übrigen Gebirgen der nördlichen Halbkugel an dem nördlichen Abhange des Himalaya höher hinansteige, als an dem südlichen. Der Redner und seine Brüder fanden diese anfangs stark bezweifelte, von Humboldt stets vertheidigte Erscheinung durch ihre Beobachtungen bestätigt. Der Grund liegt hauptsächlich in der geringen Schneemenge, die am Nordabhange fällt.

Die Hochregionen unserer Erde sind nicht ohne organisches Leben; noch bei 6000 m hat Redner in Tibet verflümmerte Phanerogamische Pflanzen gefunden. Die Thierwelt geht namentlich in Tibet und im Karakorum ungemein hoch, ausnahmsweise selbst bis 5763 m. Wilde Kinder (Yaks), wilde Pferde (Kyangs), mehrere Arten von langgehörnten wilden Schafen und Antilopen kommen allgemein bis 4853 m hoch vor, aber nicht vereinzelt, sondern in Scharen, die bei dem immer nur an einzelnen Stellen wachsenden Grase täglich gar manche Kilometer zurücklegen müssen, um die nötige Nahrung zu finden. Insuborien sind in den größten bis jetzt erreichten Höhen angetroffen worden.

Nach einigen Bemerkungen über die trigonometrische und barometrische Messung der Gipfel gab der Redner eine Aufzählung der wichtigsten derselben. Die hauptsächlichsten Anstöße sind in den letzten drei Jahren von Bismarck erlassen worden, ebenso auch einige von Dr. Karl Wiener und Paul Gupfeldt. Bei den asiatischen Gipfeln ist dies bis jetzt nicht der Fall. Redner entwarf eine vergleichende Schilderung des Versuches einer Bergbesteigung in den Alpen und einer solchen in den Gebirgen Hochasiens.

Den Schluß des fünfviertelstündigen, in jeder Hinsicht bedeutenden Vortrags bildete die Aufzählung der wichtigsten Pässe, deren höchste der Tsi Gamin im Himalaya (6206 m) vom Redner und seinem Bruder Adolf überstiegen wurde, sowie ein Hinweis auf die Wichtigkeit, welche sie von jeher auf die Entfaltung und Entwicklung des Handels äußerten.

Nach dem Vortrage fand eine gesellige Vereinigung einer Anzahl Mitglieder der Gesellschaft statt, in welcher Herr v. Schlagintweit weitere interessante Mittheilungen aus seinen Reiseerfahrungen und Beobachtungen machte.

In der sechsten Sitzung, am Mittwoch den 19. Dezember, sprach Herr Missionar Brodbeck über Grünland und die neuesten Expeditionen an der Ostküste, worüber Bericht vorbehalten bleibt.

Die nächste Sitzung der Gesellschaft findet Donnerstag, den 10. d. M., im kleinen Museumsaal Abends 8 Uhr, statt; Herr Dr. W. Pitschner wird über den Jordan und das Tode Meer, zum Theil nach eigenen Anschauungen und Untersuchungen, vortragen.

\* Pforzheim, 7. Jan. (Gaspreis. Octroiertrag.) In der heutigen Sitzung des Bürgerausschusses wurden u. a. die Bestimmungen über den Bezug des Gases aus dem seit 1. d. M. in den Rädlichen Besitz übergegangenen hiesigen Gaswerke festgesetzt. Danach wird das Gas zur Beleuchtung zu 18 Pf. statt bisher 20 Pf. und zu Heiz-, Koch- und gewerblichen Zwecken zu 15 Pf. abgegeben werden. Man glaubt, daß die Stadtgemeinde durch den Selbstbetrieb des Werkes einen Reingewinn von etwa 100,000 M. per Jahr erzielen werde. — Der Betrag des künftigen Octroi's betrug im verfloffenen Jahr 103,068 M. 51 Pf. — Zu Befrieden des im hiesigen Krankenhaus untergebrachten Gattinmörders Ellenberger von Eutingen ist insoweit eine Besserung eingetreten, daß dessen Leben erhalten werden dürfte.

T Heidelberg, 5. Jan. (Bestrebungen der Messager. Bettelstudent. Letter.) Die hiesigen 21 Schmalviehweiser beabsichtigen die Vorlage einer Petition an die Kammer, welche Abänderungen der bestehenden Accisbestimmungen bezweckt. — Zur Zeit wird von einem Rinde unter 400 Pf. 4 M. — von 401 Pf. d. aber schon 11 M. — Accise erhoben und der Antrag geht dahin, daß der Satz von 4 M. bis zum Gewichte von 5 Zentner gelten möge, wie dies auch in den benachbarten Ländern eingeführt sein soll. — Es wird ganz besonders auch darauf aufmerksam gemacht, daß das von Thieren unter 700 Pf. Gewicht gewonnene Fleisch kein Mastochsenfleisch, sondern nur gewöhnliches Rindfleisch ist und daß somit eine recht eigentliche Lebensmittel-Frage von großer Wichtigkeit für die Konsumtion wie für die Viehzucht hier in Anregung gebracht ist.

Bei dieser Veranstaltung mag die Bemerkung am Platze sein, daß bei Auflösung der Fünfte die hiesigen Regier nicht gleich vielen anderen Gewerbetreibenden ihr Vermögen vertheilt oder anderweit verwendet haben, daß vielmehr dasselbe vollständig an die neugebildete Fünfte übergegangen ist. — Die dreitägige Operette „Der Bettelstudent“ von F. Zell und R. Gené erfreut sich eines so außerordentlichen Besuches, daß die heutige Vorstellung, in kurzer Zeit die „fünfte“, abermals bei ausverkauftem Hause stattfand und noch weitere fünf Aufführungen in Aussicht genommen sind. Mit Vergnügen können wir gleichzeitig konstatieren, daß sich das hiesige Stadttheater in jeder Beziehung außerordentlich zu seinem Vortheil verändert hat, was sich auch in dem regen Besuch zu erkennen gibt. — Seit heute Morgen haben wir nach beständigem Regen Sonnenschein und Frühjahrswitter + 8° R. Die Spazierwege hatten daher eine ungewöhnlich große Zahl von Passanten aufzuweisen.

**Landw. Bericht.** Das neue Jahr hat mit schönen warmen Tagen — bei ganz gelinden Nachfrösten — begonnen und man ist fast verlockt, zu glauben, es wäre Frühlingsanfang. Da und dort sieht man blühende Weizen und Gänseblümchen und auch die Kirschen der Gassen sind theilweise schon auf. Des Winters strenges Regiment hat allerdings diesen vorlauten Naturkindern bald ein Ende gemacht, und wo heute schmutzige Blüthen im Verborgenen blühen, können bis in wenig Tagen Schnee- und Eistruhe alle glühern. Für die landw. Winterarbeiten ist das schöne Wetter jedenfalls sehr günstig. Der Stand der Winterfrüchte läßt nichts zu wünschen übrig und auch die Obstbäume sind trotz der letztjährigen sehr reichlichen Obsternte wieder vielfach über und über mit Fruchtsprossen besetzt. An den Rebflößen ist das Holz gut ausgereift und dies berechtigt den Weinmann einigermaßen schon zu Erwartungen, die allerdings durch eintretende unguünstige Zufälle mancherlei Art noch sehr geschwächt werden können. — Die Marktpreise für Tafelobst sind seit dem Spätjahr noch nicht sehr gesunken; es ist dies dem Umstande zuzuschreiben, daß außerordentlich viel Obst von den Produzenten gelagert wurde, und jetzt, wo die weniger haltbaren Sorten stark zu faulen beginnen, übersteigt das Angebot die Nachfrage. — Diejenigen Landwirthe, die ihre gesammelten Obsterträge gleich nach der Ernte losgeschlagen, sind heute bedeutend im Vorteil geblieben. — Der diesjährige Obstwein erweist sich als sehr haltbar — was eigentlich bei der guten Qualität des Mostobstes vorauszu sehen war. Die Preise für guten Apfelwein sind bedeutend gestiegen, es wurden schon 20—25 Mark per Hektoliter bezahlt.

**Vom Kaiserstuhl, 7. Jan.** Der milde Verlauf des Winters ermächtigt fortlaufende Arbeiten in unsern Rebbergen. Ein großer Theil der Reben ist bereits geschneitten und in den warmen Tagen sind schon viele eingelegt. An neuen Anlagen wird fleißig gearbeitet, wodurch Gelegenheit zu Verdienst sich darbietet. Das Holz ist sehr gesund, fest und fortpflanzbar, so daß die Nachweiden des schlimmen 1880er Winters bald nur noch in der Erinnerung vorhanden sein werden.

**Aus dem Amtsbezirk Breisach, 8. Jan.** (Wasserleitung.) In Rothweil fand am 6. ds. bei Anwesenheit des

Groß. Amtsvorstandes und des Groß. Kulturingenieurs Keller von Freiburg eine zahlreich besuchte Besprechung wegen Errichtung einer Wasserleitung statt. Nach dem Ergebnisse dieser Besprechung unterliegt es keinem Zweifel, daß die Leitung zur Ausführung kommen wird. Die Quellen befinden sich etwa 1500 Meter vom Orte entfernt, nächst Bickensohl. Nach Versicherung des Technikers sollen dieselben zur vollständigen Wasserversorgung der Gemeinde reichlich ausreichen. Die Kosten sind auf 35,000 Mark veranschlagt und sind zur Ausführung dieser Summe etwa 50 Abonnenten erforderlich; 35 haben bereits in der Versammlung unterschrieben ihren Beitritt erklärt, andere werden jedenfalls folgen und ist zu erwarten, daß deren Zahl in Bälde 60 erreichen wird. Da auch die Gemeinde sich theilhaftig, so wäre damit das Unternehmen gesichert. (Brsg. Btg.)

**Aus dem Wiesenthal, 7. Jan.** (Die Zwingli-Feier in Basel) nahm am gestrigen Sonntag unter großartiger Theilnahme des Publikums einen imposanten Verlauf. Nachdem bereits in dem Morgen-Gottesdienste in sämtlichen Kirchen die betreffenden Prediger des festlichen Tages eingehend Erwähnung getan hatten, fand Abends 4 Uhr die vom Kirchenrathe veranstaltete offizielle gottesdienstliche Feier in der Münsterkirche statt. Die Gedächtnisrede bei derselben hielt Oberstleutnant J. Wirth, indem er in ergreifenden Zügen der dichtgedrängten Menge das Lebens- und Charaktersbild Zwingli's meisterhaft zeichnete. Erhöht wurde die feierliche Stimmung durch den Vortrag der unter Leitung des Musikdirektors Volkland auf's feinste executirten Duette für Orchester zu „Paulus“ von Mendelssohn und durch Gesangsbeiträge des Basler Gesangvereins und der Piederstafel. Abends 8 Uhr hatten jedoch die Kirchengemeinde, und Frauenvereine Basels in der Burgvogtei noch in zwangloser Vereinigung eine spezielle Zwingli-Feier veranstaltet. Die kolossale Halle war im Saal wie auf der Galerie dicht besetzt und die Feier verlief in anregender und gemüthlicher Weise. Die benachbarten bairischen Gesellen und die des Elsaß hatten besondere Einladung erhalten und wohnten als Ehrengäste an.

**Neustadt, 8. Jan.** (Wahl.) Die Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt haben den Bürgermeister Winterhalder von Rethenbach zum Kreisabgeordneten gewählt.

**Konstanz, 8. Jan.** (Vortrag.) Generalversammlung. Die diesjährigen Bessenberg-Vorlesungen im Museumsaal wurden gestern durch Hrn. Prof. Dr. Seubert in Thüringen würdig eröffnet. Im längerem Vortrag gab derselbe ein anschauliches Lebensbild des von ihm Jura's Humboldt zuberannten Naturforschers F. W. Junghuhn. Geboren 1809 zu Mansfeld sollte er wie sein Vater Barbier werden, es gelang ihm aber, die Universität zum Zweck medizinischer und naturwissenschaftlicher, insbesondere botanischer Studien zu besuchen. Er hatte das Unglück, im Quell einen Kameraden zu erschlagen, und wurde dafür zu 20jähriger Festungshaft auf Ehrenbreitstein verurtheilt, nachdem inzwischen auch ein Verbrechen, Schauspieler zu werden, mißlungen. Durch beharrliche, 2 Jahre lang fortgesetzte Simulation von Wahnsinn gelang ihm seine Befreiung aus der Festung und dem Jrenhause zu Koblenz. Er flüchtete nach Paris, wo sich Alexander v. Humboldt seiner annahm, ihm zu

einer Militärarzt-Stelle in Algerien und nachmals zur Begnadigung beifällig war. Junghuhn hatte aber andere Pläne. Er trat in den Kolonialdienst der niederländischen Regierung, in welchem er zuerst wieder als Militärarzt und später als Mitglied der naturwissenschaftlichen Kommission auf Java bis zu seinem 1864 erfolgten Tode fast ununterbrochen thätig war. Nur 5 Jahre brachte er davon in Europa, zu Leyden, zu, mit der Herausgabe seines berühmten Werkes über Java, die Perle der Tropenländer, beschäftigt, welches er in geographischer und naturwissenschaftlicher Beziehung wie kein anderer vor ihm durchforscht hatte. Eine Marmorplatte im Kolonialmuseum zu Leyden verewigt sein Gedächtniß unter andern um die Kolonien der Niederlande hochverdienten Männern. — Der Gesangverein „Vodan“ hielt kürzlich seine Generalversammlung. Die fortwährend höhern Ansprüche an die Gesellschaftskasse machten eine kleine Erhöhung der Beiträge nöthig. Zum Vorstand wurde wieder Hr. Gewerkschul-Vorstand Meier gewählt, welcher bisher die Gesellschaft glücklich durch mancherlei Krisen hindurchgeführt hat.

**Kleine Nachrichten aus dem Großherzogthum.** Im Walde von Kirchhausen wurde am 6. ds. die Leiche eines Gehängten gefunden. Man vermutet, daß der Gestorbene der Sohn einer achtbaren dortigen Familie ist, der seit Septbr. v. J. verschwunden war und über dessen Verbleib trotz aller Nachforschungen bislang nichts ermittelt werden konnte. — In Karlsruhe, A. Säckingen, hat sich der dem Brautwein-Tumt ergebene Landwirth Jerem. Rietzschke erhängt.

### Verschiedenes.

(Zu der Edmond'schen Menagerie in Bolton) entstand am Mittwoch Abend eine furchtbare Panik. Als der Vögelbändiger Delmonico in den Löwenkäfig eintreten wollte, sprang ein junger Löwe über seinen Kopf weg mitten in den Zuschauer-raum, wo alsbald das ganze Publikum, vom Schreden ergriffen, den Ausgängen zudrängte. Der junge Löwe hatte gleichfalls Angst und lief wie toll herum, wodurch die allgemeine Verwirrung noch gesteigert wurde. In dem Löwenkäfig selbst herrschte die größte Aufregung, alle Löwen brüllten entsetzlich und die Löwin stand an dem Gitter des Käfigs, peitschte ihre Flanken mit dem Schweife und schien nichts schrecklicher zu wünschen, als sich auf die Menschenmenge zu stürzen. Unglücklicherweise kam ihr eine Frau, Namens Butterfield, auf der Flucht vor dem jungen Löwen zu nahe und die Löwin faßte sie mit einem mächtigen Tagenbiss im Genick und versuchte, sie in den Käfig zu zerren. Die Wärter kamen mit Eisenstangen und Mistgabeln herbei und hielten auf die Löwin ein, die jedoch erst nach einer geraumen Weile ihr Opfer fahren ließ. Der Frau wurde ein Stück der Kopfhaut abgerissen und der Hals verletzt. Der junge Löwe lief schließlich in ein leeres Faß und war froh, als er sich wieder im Käfig bei seinen Gespielten befand. Trotz des furchtbaren Gedränges sind keine ernstlichen Unfälle vorgekommen und die Besucher der Menagerie kamen mit dem bloßen Schreden und einigen Quetschungen davon.

### Handel und Verkehr.

**Handelsberichte.**  
Wien, 8. Jan. Weizen loco hiesiger 19.—, loco fremder 19.50, per März 17.90, per Mai 18.40. Roggen loco hiesiger 15.—, per März 13.80, per Mai 14.30. Weizen loco mit Faß 35.50, per Mai 34.50. Hafer loco hiesiger 14.50.  
Bremen, 8. Jan. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.85, per Febr. 8.95, per März 9.10, per April 9.20, per August-Dezember 9.75. Ruhig. Amerik. Schweinefleisch Wilcox nicht verzollt 45.

**Antwerpen, 8. Jan.** Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Stimmung: Unentschieden. Raffinirt. Type weiß, disp. 22 1/2.

Paris, 8. Jan. Rüböl per Jan. 80.—, per Febr. 79.70, per März-April 79.50, per Mai-August 79.20. Fein. — Spiritus per Jan. 46.20, per Mai-Aug. 49.20. Still. — Ruder, weißer, disp. Nr. 3, per Jan. 54.70, per Mai-Aug. 57.—. Krüge. — Wehl, 9 Markten per Jan. 49.60, per Febr. 50.20, per März-April 51.50, per März-Juni 52.20. Fein. — Weizen per Jan. 23.30, per Febr. 23.60, per März-April 24.20, per März-Juni 24.70. Still. — Roggen per Jan. 15.50, per Febr. 15.50.

per März-April 15.70, per März-Juni 16.20. Still. — Wetter: bedeckt.

New-York, 7. Jan. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 1/2, dto. in Philadelphia 9 1/2, Westl. 3.75, Rother Winterweizen 1.12, Mais (old mixed) 66, Savannah-Ruder 5 1/2, Kaffee, Rio good fair 12 1/2, Schmalz (Wilcox) 9 1/2, Speck 8 1/2. Getreidefracht nach Liverpool 2 1/2. Baumwoll-Zufuhr 20,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 22,000 B., dto. nach dem Continent 4000 B.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

### Frankfurter Kurse vom 8. Januar 1884.

Staatspapiere.		Schw. 4 in Wk.		4 Pfälz. Nordbahn fl.		5 Vorarlberger fl.		3 Oldenburger Thlr. 40	
Baden 3 1/2 Obligat. fl.	100 1/2	Span. 4 Anlehn. Rente	56 1/4	4 Rechte Oberrhein. Thlr.	192 1/2	5 Gotthard I—III Ser. Fr.	102 1/2	4 Defferr. v. 1854 fl.	250
" 4 " fl.	101 1/2	Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 Fr.	102 1/4	6 1/2 Rhein-Stamm Thlr.	8 1/2	5 IV " "	104 1/2	v. 1860 " "	500
" 4 " M. 101 1/2	101 1/2	" 4 1/2 Bern 1880 Fr.	100	8 1/2 Thüring. Lit. A. Thlr.	215 1/2	4 Schweiz. Central	96 1/2	4 Raab-Gräzer Thlr. 100	93
Bahnen 4 Obligat. M.	102 1/2	R. Amer. 4 1/2 C. pr. 1891 D.	112 1/2	5 Böhm. West-Bahn fl.	261 1/2	5 Süd-Lomb. Prior. fl.	102 1/2	4 Unverzinsliche Loose pr. Stück	230.25
Deutschl. 4 Reichsanw. M.	102 1/2	R. Amer. 4 C. pr. 1907 D.	121 1/2	5 Gal. Karl-Ludw. B. fl.	252 1/2	5 Süd-Lomb. Prior. Fr.	58 1/2	Badische fl. 35 Loose	230.25
Preußen 4 1/2 Conf. M.	102 1/2	" 4 C. pr. 1907 D.	121 1/2	5 Oest. Kronst.-B. Bahnl.	274 1/2	5 Oest. Staatsb. Prior. fl.	104 1/2	Braunschw. Thlr. 20-Loose	97.—
" 4 1/2 Conf. M.	102 1/2	" 4 C. pr. 1907 D.	121 1/2	5 Oest. Süd-Lombard fl.	122 1/2	3 do. I—VIII E. Fr.	77	Deff. fl. 100-Loose pr. 1864	313.50
Sachsen 3 1/2 Rente M.	81 1/2	4 1/2 Deutsche R.-Bant M.	149 1/2	5 Oest. Nordwest fl.	161 1/2	3 Livor. Lit. C. D1 u. D2	58 1/2	Defferr. Kreditloose fl. 100	313.50
Wiba. 4 1/2 Obl. v. 78/79 M.	105 1/2	4 Badische Bant Thlr.	118 1/2	5 Oest. Nordwest Lit. B. fl.	179 1/2	5 Toscan. Central Fr.	92 1/2	von 1858	313.50
" 4 1/2 Obl. v. 78/79 M.	105 1/2	4 Darmstädter Bant fl.	153 1/2	5 Rudolf " "	147 1/2	4 Lomb. Central Fr.	92 1/2	Lugar. Staatsloose fl. 100	212.50
Defterreich 4 Goldrente fl.	84 1/2	4 Disc.-Kommant. Thlr.	196 1/2	Eisenbahn-Prioritäten.		4 Rb. Hyp.-Bd.-Pfdbr.	99 1/2	Ansbacher fl. 7-Loose	31.50
" 4 1/2 Silber. fl.	67 1/2	4 Franzf. Bantverein Thlr.	92 1/2	4 Hess. Ludw.-B. M.	101 1/2	5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred.	115 1/2	Angsburger fl. 7-Loose	28.30
" 4 1/2 Papier. fl.	67 1/2	5 Oest. Kreditanstalt fl.	266 1/2	4 Pfälz. Ludw.-B. M.	101 1/2	4 do. verl. à 110 M.	115 1/2	Freiburger fr. 15-Loose	27.30
" 5 Papier v. 1881	79 1/2	5 Rhein. Kreditbank Thlr.	107 1/2	4 Elisabeth-Kenerpflicht fl.	88 1/2	4 do. " " " " "	99 1/2	Mailänder fr. 10-Loose	14.30
Ungarn 4 Goldrente fl.	102 1/2	5 D. Effent. u. Wechsel-Bk.	128 1/2	4 Kenerfrei fl.	91 1/2	4 1/2 Deff. B.-Crd.-Anst. fl.	101	Meininger fl. 7-Loose	27.30
" 4 " fl.	75 1/2	Eisenbahn-Aktien.		5 Franz-Josef v. 1867 fl.	87 1/2	5 Ruff. Bod.-Cred. S. R.	85 1/2	Schwed. Thlr. 10-Loose	60.85
Italien 5 Rente fr.	91 1/2	4 Heilbronn-Speyer Thlr.	52 1/2	4 1/2 Gal. C.-Lud. 1881 fl.	83 1/2	4 1/2 Süd-Bod.-Crd.-Pfdbr.	100	Wechsler und Orten.	
Rumänien 6 Oblig. M.	102 1/2	4 Heilbronn-Bahn Thlr.	52 1/2	5 Währ. Grenz-Bahn fl.	71 1/2	3 1/2 Cöln-Mind. Thlr. 100	126	Paris kurz fr. 100	80.95
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	90 1/2	4 Heilbr.-Königsbrunn Thlr.	205 1/4	5 Oest. Nordwest-Gold-Dbl.	108 1/2	4 Bayerische " "	100	Wien kurz fl. 100	168.55
" 5 Obl. v. 1877 M.	96 1/2	4 Heilbr.-Königsbrunn Thlr.	205 1/4	5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	86 1/2	4 Bayerische " "	100	Amsterdam kurz fl. 100	168.60
" 5 Obl. v. 1880 R.	71 1/2	4 Pfälz. Nordbahn fl.	128	5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	108 1/2	4 Badische " "	100	London kurz 1 Pf. St.	20.38

### Preise der Woche vom 30. Dezember 1883 bis 6. Januar 1884. (Mittgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Orte.	1 Zentner					Orte.	1 Str.		1 Pfund										per 10 Stück		per 1 Liter											
	Weizen	Korn	Roggen	Gerste	Hafer		Stroh	Heu	Kartoffeln	Weizen-od. Roggenmehl I	Weizenmehl II	Weizenmehl III	Weizenmehl IV	Weizenmehl V	Weizenmehl VI	Weizenmehl VII	Weizenmehl VIII	Weizenmehl IX	Weizenmehl X	Weizenmehl XI	Weizenmehl XII	Weizenmehl XIII	Weizenmehl XIV	Weizenmehl XV	Weizenmehl XVI	Weizenmehl XVII	Weizenmehl XVIII	Weizenmehl XIX	Weizenmehl XX			
Konstanz	8.50	9.—	7.—	7.50	6.25	Konstanz	300	300	97	23	17	15	72	65	65	70	75	70	120	70	30	90	48	32	—	—	—	—	—			
Heberlingen	9.20	9.50	8.75	8.35	6.30	Heberlingen	180	300	83	26	16	14	68	64	60	56	55	54	100	70	28	100	35	28	—	—	—	—	—			
Bullendorf	9.30	9.30	7.75	8.30	6.—	Billingen	—	250	60	22	17	13	72	64	64	60	64	78	75	26	90	29	25	—	—	—	—	—				
Reßbach	—	9.25	—	8.10	6.10	Baldsbühl	—	—	100	24	16	15	64	—	—	64	60	64	85	28	90	32	17	—	—	—	—	—				
Stodach	9.50	9.70	—	6.—	6.—	Lörrach	—	—	90	22	17	15	70	65	—	60	65	65	90	28	85	41	30	—	150	145	120	—	—			
Radolfzell	9.20	9.10	7.90	7.15	6.25	Müllheim	—	—	240	65	25	16	70	64	—	60	66	60	90	26	85	42	18	—	160	140	120	110	—			
Billingen	—	—	—	—	—	Freiburg	280	290	60	23	15	13	70	62	—	60	65	70	95	80	24	85	40	25	—	150	115	110	—	—		
Bombach	—	—	—	—	—	Ettlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Müllheim	10.—	—	8.—	8.50	6.75	Lahr	280	250	75	22	15	11	70	60	60	60	60	60	80	70	26	85	36	22	—	100	100	95	—	—		
Freiburg	10.35	—	8.45	8.75	7.15	Offenburg	300	310	70	24	18	13	70	60	55	60	60	60	80	80	26	85	42	28	—	125	110	110	100	—	—	
Löffingen	—	9.70	8.—	6.10	6.10	Baden	325	330	60	—	—	—	15	u. 14	68	65	50	58	60	90	30	80	40	30	—	140	115	135	—	—		
Erdingen	10.25	—	8.—	8.35	—	Kastatt	320	350	60	24	17	13	u. 10	74	60	—	56	70	60	80	24	80	40	30	—	130	100	120	—	—		
Ettlingen	—	—	—	—	—	Karlsruhe	200	300	70	—	—	—	15	u. 12	72	64	—	62	70	68	100	75	24	90	38	—	120	80	75	—	—	
Lahr	10.50	—	7.90	7.—	—	Durlach	—	300	60	20	15	13	70	57	—	58	60	62	95	80	26	91	42	32	—	120	80	88	68	—	—	
Offenburg	10.25	—	8.15	8.—	6.45	Wörthheim	—	70	20	—	—	—	13	68	60	—	60	70	62	110	75	26	90	40	—	120	115	100	90	—	—	
Kastatt	9.40	—	7.60	6.95	7.15	Bruchsal	320	360	65	22	16	14	70	64	—	64	70	64	85	75	24	85	54	34	—	110	95	100	85	—	—	
Durlach	—	9.90	—	—	—	Mannheim	350	370	93	21	18	14	u. 12	75	66	66	70	75	60	105	85	24	90	42	—	100	70	—	—	—	—	
Mannheim	10.40	—	8.15	—	7.—	Heidelberg	—	310	75	20	15	14	u. 12	72	60	—	60	70	60	100	75	24	80	43	—	110	85	—	—	—	—	
Rosbach	10.—	9.50	7.50	6.50	6.—	Wiesbaden	—	270	67	20	14	12	64	60	—	60	60	60	90	75	24	90	36	—	125	100	—	—	—	—	—	
Wiesbaden	—	—	—	—	—	Berthheim	—	—	43	19	13	11	—	56	—	50	50	56	80	70	24	90	32	—	125	105	—	—	—	—	—	
Basel	—	—	7.50	—	7.50	Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Strasbourg	—	—	—	—	—	Basel	205	220	116	22	15	13	64	52	—	64	68	68	120	65	20	76	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—

### Bürgerliche Rechtspflege.

**Essentielle Zustellungen.**  
B.484.2. Nr. 71. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Wilhelm Dambel, Louise, geborne Schmidt zu Heidelberg, vertreten durch Rechtsanwält Friedrichmann, klagt gegen ihren Ehemann, zur Zeit unbekannt wo abwesend, wegen grober Verunglimpfung und harter Mißhandlung, mit dem Antrage auf Scheidung der unter den Streittheilen am 8. August 1867 zu Heidelberg abgeschlossenen Ehe, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Civilkammer des Groß. Landgerichts zu Mannheim auf Samstag den 29. März 1884, Vormittags 10 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.  
Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.  
Mannheim, den 2. Januar 1884.  
Richter,  
Gerichtsschreiber  
des Groß. Landgerichts.  
B.475.2. Nr. 15.289. Stodach. Sebastian Müller, Rebmann zu Bermatingen, als Klagevormund des unehelichen Kindes der Emilie Müller, Namens Adolf Müller in Bermatingen, klagt gegen den ledigen Sigmund v.

Brief von Schwabenreute, a. 3t. an unbekanntem Orten abwesend, aus Alimentation, mit dem Antrage auf Verurteilung zur Zahlung eines wöchentlichen Ernährungsbeitrags von 1 M. von der Geburt des Kindes, d. i. 23. November 1882 bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, in vierteljährigen Raten voranzahlbar, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht Stodach auf

Dienstag den 19. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Stodach, den 5. Januar 1884. Groß. bad. Amtsgericht: Der Gerichtsschreiber: G. G.

B. 525. 1. Nr. 61. Fahr. Der Kaufmann C. R. Herbst hier klagt gegen Baumeister W. Füller von Fahr, zur Zeit unbekannt wo, auf Zahlung von 265 Mark 99 Pf. und 6/10 Zins vom 25. November 1883, Rest aus Waarenkauf vom Jahr 1881/84, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des genannten Betrages, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Groß. Amtsgericht Fahr zu dem auf Samstag den 23. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr, bestimmten Termin.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Fahr, den 3. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: G. G.

Aufgehote.

B. 483. 2. Nr. 11764. Fahr. Groß. Amtsgericht Fahr hat folgendes Aufgehote erlassen:

Auf Ableben des Michael Hierlinger und durch Vermögensübergabe dessen Ehefrau, Maria, geb. Zürcher von Langenwinkel beizugehen:

1. Christian Hierlinger von Engswiler: 13 Ar 16 Meter Acker auf der alten Niederbau, Lagerb. Nr. 2073, neben Johann Weiß und Georg Säß, Anschlag M. 285.

2. Barbara Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

3. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

4. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

5. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

6. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

7. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

8. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

9. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

10. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

11. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

12. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

13. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

14. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

15. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

16. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

17. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

18. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

19. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

20. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

21. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

22. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

23. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

24. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

25. Maria Hierlinger, Ehefrau des Johann Georg Säß von Nonnenweier: 7 Ar 69 Meter Acker im Mühlwinkel, Lagerb. Nr. 882, neben Johann Frenl III. und Andreas Weiß, Anschlag M. 330.

folche spätestens in dem auf den Gerichtstag Ladenburg auf Freitag den 4. April 1884, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Aufgebotsstermine geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Mannheim, den 2. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

B. 524. Nr. 190. Fahr. Zu der Veröffentlichung Nr. 11764 vom 31. v. Mts. ist zu bemerken, daß die betr. Grundstücke sämtlich in der Gemarung Nonnenweier liegen.

Fahr, den 7. Januar 1884. Groß. bad. Amtsgericht: Der Gerichtsschreiber: Gaaler.

Vermögensabsonderungen.

B. 513. Nr. 118. Freiburg. Durch Urteil der II. Civilkammer des Groß. Landgerichts Freiburg vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Johann Georg Obermeier, Anna Katharina, geb. Künlin von Hausen i. B., für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Freiburg, den 3. Januar 1884. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Landgerichts: E. Müller.

B. 511. Nr. 9660. Waldshut. Durch Urteil des Groß. Landgerichts Waldshut vom 29. Dezember v. J. wurde die Ehefrau des Fabian Kaiser, Elisabetha, geb. Kaiser von Großherzschwand, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Waldshut, den 5. Januar 1884. Die Gerichtsschreiber des Groß. bad. Landgerichts: Kurrus.

B. 512. Nr. 9600. Waldshut. Durch Urteil des Groß. Landgerichts Waldshut vom 27. Dezember v. J. wurde die Ehefrau des Gregor Bette, Genoveva, geb. Vogel von Achdorf, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Waldshut, den 7. Januar 1884. Die Gerichtsschreiber des Groß. bad. Landgerichts: Kurrus.

B. 526. Nr. 52480. Mannheim. Durch Urteil des Groß. Amtsgerichts I. hier selbst vom heutigen Tage wurde die Ehefrau des Kaufmanns Jakob Wurms, Sara, geb. Waisfelder in Mannheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Mannheim, den 28. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: F. Meier.

B. 424. 2. Nr. 12,953. Bommendorf. Beschluß.

Nachdem Matthä Friedrich von Gündelwangen auf die öffentliche Aufforderung vom 1. Juni 1882, Nr. 4069, keine Nachricht von sich gegeben hat, daß das Groß. Amtsgericht hier denselben für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben: Maria Friedrich in Jekelten, Paul " " Gündelwangen, Vertha " " Neuhadt, Josefa " " America, Franz Waller " " Neuhadt, Ferdinand " " America, Matthä " " Neuhadt, Jakob " " Leipsig, Maria " " Freiburg, Theresia " " Freiburg, Anna " " Basel, in fürsorglichen Besitz gegeben.

Bommendorf, den 31. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: Köhler.

B. 481. Nr. 17,806. Schwetzingen. Johann Leonhard Marzenell, verwittweter Landwirth von Seddenheim, daselbst geboren am 13. März 1819, hat sich am 7. Januar 1875 heimlich von Hause entfernt und seitdem keine Nachricht über seinen Verbleib gegeben; auch sind alle früheren Nachforschungen über seine Existenz und seinen Aufenthaltsort erfolglos geblieben.

Es wird nun auf Antrag von dessen Kindern: Jakob Marzenell, Sebastian Marzenell und Leonhard Marzenell, Letzgenannter minderjährig und vertreten durch seinen Vormund, Georg Seit, Gg.'s Sohn, von Seddenheim, das Verhollensverfahren eingeleitet, in Folge dessen zunächst eine Rundschaffsüberhebung verordnet und der Vermittlung aufgefördert wird,

innerhalb Jahresfrist seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz überwiesen würde.

Schwetzingen, den 28. Dezbr. 1883. Groß. bad. Amtsgericht: Claus.

Handelsregister-Einträge.

B. 454. Nr. 61. Freiburg. Zu den diesseitigen Firmenregistern geschahen folgende Einträge:

Zum Firmenregister: D. 3. 648. Der Ehevertrag des Albert Klingele zur Firma gleichen Namens, wonach jeder Eheheil 100 Mark in die Gemeinschaft einwirft und alles bewegliche und unbewegliche Vermögen sammt Schulden von solcher ausgeschlossen bleibt.

D. 3. 593. Die Procura der Ehefrau des Emil Blust hier, Inhaber der Firma L. Blust hier, Namens Anna Blust, welche die Firma unter Bezeichnung ihres Namens zeichnet.

D. 3. 649. Die Firma Max Lieber's hier, deren Inhaber gleichen Namens ledig ist.

D. 3. 498. Der Ehevertrag des Adolf Haller in Hölstein, Inhaber der Firma gleichen Namens, mit Josefine, geb. Weiß von Graz, wonach jeder Eheheil 500 M. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und künftige, liegenschaftliche und Fahrnisvermögen, sowie Schulden von solcher ausgeschlossen sind, das Fahrnisvermögen also verlienschaftet ist.

D. 3. 650. Die Firma Ernst Fr. Meyer hier, deren Inhaber gleichen Namens ledig ist; die Firma hat begonnen am 1. Oktober v. J. Hermann Schmitt-Schneider ist als Prokurist bestellt.

D. 3. 651. Die Firma „Papiermanufaktur Freiburg“, deren Inhaber der ledige Heinrich Weil ist.

D. 3. 652. Die seitige, durch den Tod des Rudolf Vader dahier aufgelöste Gesellschaftsfirmen „Stoll und Vader“ nunmehr als Einzelfirma, deren Inhaber Eugen Stoll hier ist.

D. 3. 653. Die Firma G. Hänslar, deren Inhaber der ledige Gustav Hänslar hier ist.

D. 3. 603. Die Procura des Wilhelm Geis für die Firma „Ferdinand Finck“ hier, wonach der Prokurist mit der Firma unter Bezeichnung seines eigenen Namens zeichnet.

D. 3. 644. Der Ehevertrag des Hermann Scherer hier, Inhaber der Firma gleichen Namens, mit seiner Ehefrau, Katharina, geb. Wanner, wonach unter Jiff. 1 die Ertragsgemeinschaft der L. N. S. 1498 u. 1499 schließt ist, so daß alles bewegliche und unbewegliche Vermögen sammt Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist und nach Jiff. 2 jeder Eheheil von seinem Vermögen 100 Mark zur Gemeinschaft einwirft.

D. 3. 149. Die Firma J. Dreher hier ist als Einzelfirma erloschen.

D. 3. 253. Frau Vertha Stein ist ausgetreten aus der Gesellschaft „M. Stein und Sohn“ dahier.

D. 3. 254. Die seitige Einzelfirma „Johann Sutter“ hier als Gesellschaftsfirmen, deren Inhaber Johann Sutter und Ernst Sutter, Beide dahier, sind. Laut Ehevertrag des Letzteren mit Theresie, geb. Mayer, hat jeder Eheheil 100 Mark in die Gemeinschaft eingelegt, während alles übrige Vermögen aus solcher ausgeschlossen ist.

D. 3. 223. Die Firma „C. und M. Lieber's“ ist erloschen mit dem 5. November v. J.

D. 3. 255. Die frühere Firma „J. Dreher“ hier als Gesellschaftsfirmen, deren Inhaber sind August und Karl Dreher hier, Letzterer ledig, Ersterer verheiratet mit Emilie Herr, nach deren Ehevertrag jeder Eheheil 100 Mark in die Gemeinschaft einwirft, während alles übrige Vermögen und Fahrnisvermögen und Schulden von solcher ausgeschlossen, die Fahrnisse verlienschaftet werden — L. N. S. 1500—1504.

D. 3. 176. Die Firma „Stoll und Vader“ ist mit dem 27. Oktober v. J. erloschen.

D. 3. 120. Die Gesellschaftsfirmen „Gebrüder Gäß u. Cie.“ dahier ist erloschen.

D. 3. 256. Die Gesellschaftsfirmen „Gebrüder Gäß“ dahier, begonnen am 1. Januar 1884, deren Inhaber sind die Herren Dominik Gäß und Viktor Gäß ledig, Beide dahier, von welchen ein jeder mit der Firma zeichnet. Der Ehevertrag des Dominik Gäß ist bereits früher veröffentlicht worden.

Freiburg, den 2. Januar 1884. Groß. bad. Amtsgericht: Graeff.

B. 450. Nr. 170. Offenburg. Zu D. 3. 205 des Firmenregisters wurde heute eingetragen:

Firma August Hund in Offenburg. Inhaber ist August Hund ledig hier. Gegenstand des Geschäfts ist der Handel mit Manufakturwaren und der Betrieb eines Bankgeschäfts.

Offenburg, den 2. Januar 1884. Groß. bad. Amtsgericht: Saur.

Strafrechtspflege.

Labungen.

C. 163. 2. Nr. 21,910. Bruchsal. 1. Der 31 Jahre alte Wehrmann Landwirth Johann Adam Herberger von Rheinheim, Amt Bruchsal, zuletzt wohnhaft da, 2. der 30 Jahre alte Wehrmann Landwirth Gregor Korn von Rheinheim, A. Bruchsal, zuletzt wohnhaft in Oberhausen, al. Bezirks, 3. der 33 Jahre alte Wehrmann Ziegler David Kupfer von Rheinheim, zuletzt wohnhaft da, 4. der 29 Jahre alte Wehrmann Landwirth Daniel Riisch von Hambrücken, zuletzt wohnhaft da, 5. der 28 Jahre alte Reservist Schuhmacher Johann Eduard Weissmeier von Bruchsal, zuletzt wohnhaft da, 6. der 26 Jahre alte Reservist Bauer Heinrich Keim von Büchenau, zuletzt wohnhaft da,

7. der 29 Jahre alte Reservist Schreiner Johann Mai von Ddenheim, zuletzt wohnhaft da, 8. der 30 Jahre alte Wehrmann Maurer Anton Walter von Weiber, zuletzt wohnhaft da, 9. der 33 Jahre alte Wehrmann Landwirth Franz Jakob Müller von Zeuthern, zuletzt wohnhaft da, 10. der 26 Jahre alte Reservist Buchdrucker Sebastian Stadtmüller von Bruchsal, zuletzt wohnhaft da, 11. der 26 Jahre alte Reservist Landwirth Karl Burgard von Bruchsal, zuletzt wohnhaft da, 12. der 25 Jahre alte Reservist Schmied Jakob Christian Feil von Unterdmischheim, zuletzt wohnhaft da, 13. der 27 Jahre alte Reservist Schlosser August Fasch von Langenbrücken, zuletzt wohnhaft da, 14. der 31 Jahre alte Wehrmann Landwirth Benedikt Essig von Destringen, zuletzt wohnhaft da, 15. der 26 Jahre alte Reservist Landwirth Anton Bacher von Forst, zuletzt wohnhaft da, 16. der 27 Jahre alte Reservist Maurer Friedrich Leopold Walter von Basel, zuletzt wohnhaft in Langenbrücken, 17. der 29 Jahre alte Reservist Landwirth Josef Bölich von Destringen, zuletzt wohnhaft da, 18. der 31 Jahre alte Wehrmann Zimmermann Gustav Kaplar Fern von Bruchsal, zuletzt wohnhaft da, 19. der 25 Jahre alte Reservist Schuster Michael Krill von Zeuthern, zuletzt wohnhaft da, 20. der 27 Jahre alte Reservist Landwirth Josef Braun von Stettfeld, zuletzt wohnhaft da, 21. der 28 Jahre alte Reservist Maurer Johann Schlegel von Bruchsal, zuletzt wohnhaft da, 22. der 26 Jahre alte Reservist Maurer Alexander Kercher von Karlsdorf, zuletzt wohnhaft da, 23. der 32 Jahre alte Wehrmann Rüfer und Bierbrauer Paulus Kissel von Karlsdorf, zuletzt wohnhaft in Bruchsal, 24. der 27 Jahre alte Reservist Landwirth Lorenz Doll von Untergrombach, zuletzt wohnhaft da, 25. der 29 Jahre alte Wehrmann Schreiner Johann Adam Stiller von Bruchsal, zuletzt wohnhaft da, 26. der 25 Jahre alte Reservist Tagelöhner August Herberger von Rheinheim, zuletzt wohnhaft da, 27. der 27 Jahre alte temporäre Invalide Schmied Pius Baum von Rheinheim, 28. der 25 Jahre alte Reservist Bierbrauer Ludwig Schmeider von Philippsburg, zuletzt wohnhaft da, 29. der 27 Jahre alte Reservist Schneider Raimund Graffel von Wiesenthal, zuletzt wohnhaft da, 30. der 28 Jahre alte Reservist Schuhmacher Anton Alt von Philippsburg, zuletzt wohnhaft da, 31. der 26 Jahre alte Reservist Schneider Josef Wirth von Kirchbach, zuletzt wohnhaft da, 32. der 28 Jahre alte Wehrmann Landwirth Johannes Beck von Hambrücken, zuletzt wohnhaft in Philippsburg,

deren Aufenthalt unbekannt ist und welchen zur Last gelegt wird, daß sie in der letzten Zeit ohne Erlaubnis ausgewandert sind. Uebertretung gegen § 360 St. G. B. — werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf

Dienstag den 19. Februar 1884, Vormittags 11 Uhr,

vor das Groß. Schöffengericht zu Bruchsal zur Hauptverhandlung geladen. Auch bei unentschuldigtem Ausbleiben wird zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Bruchsal, den 13. Dezember 1883. Mittelmann, Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts.

C. 180. 1. Nr. 9196. Karlsruhe. 1. Georg Friedrich Bittrolff, geb. am 11. März 1853 zu Bretten, 2. Karl Forster, Schuhmacher, geb. am 20. März 1848 zu Birnsens, 3. Ludwig Müller, Schlosser, geb. am 24. November 1850 zu Denslingen, Amts Emmendingen, 4. Johann Leonhard Treffinger, Metzger, geb. am 31. Mai 1861 zu Dertingen, Oberamt Maulbronn, 5. Jakob Gottlieb Hammer, Metzger, geb. am 22. November 1853 zu Hausen, Oberamt Bradenheim, 6. Michael Bischoff, Schneider, geb. am 9. März 1854 zu Hagsweier, Amts Fahr, 7. Gottlieb Johann Suffer, Zimmermann, geb. am 13. Mai 1855 zu Lintenheim, 8. Josef Herr, Metzger, geb. am 21. August 1855 zu Bietigheim, Amts Rastatt, 9. Johann Georg Münch, Schlosser, geb. am 19. Januar 1859 zu Stillingen, Amts Eppingen, 10. Karl August Groß, Flammeur, geb. am 6. Mai 1859 zu Forstheim, sämtliche zuletzt hier wohnhaft, 11. Wilhelm Altker, geb. am 24. Januar 1855 zu Grünwinkel, zuletzt daselbst wohnhaft, 12. Max Delfauer, Kaufmann, geb. am 4. Dezember 1860 zu Rastatt, 13. Friedrich Rastetter, Schreiner, geb. am 6. Januar 1861 zu Forst, Amts Bruchsal, beide zuletzt hier wohnhaft, 14. Leopold Matthäus Fischer, geb. am 29. März 1856 zu Ruppurr, 15. Leopold Heinrich Dolbe, geb. am 29. Januar 1856 zu Ruppurr, 16. Gustav

Adolf Kammerer, geb. am 18. Mai 1856 zu Pielolsheim, sämtliche zuletzt in ihren Geburtsorten wohnhaft, 17. Jakob Friedrich Raber, geb. am 21. November 1856 zu Kuchheim, zuletzt in Graben wohnhaft, 18. Ludwig Weber, geb. am 12. Juni 1856 zu Bulach, zuletzt daselbst wohnhaft, werden beschuldigt, zu Nr. 1, 8, 9, 10 u. 11 als beurlaubte Reservisten, zu Nr. 2, 3, 4, 5, 6 u. 7 als Wehrlente der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, zu Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17 u. 18 als Ersatzreservisten erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der beorderten Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 23. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Groß. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Karlsruhe und Pörrach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1883. Braun, Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts.

C. 191. 1. Nr. 10,677. Wertheim. Franz Mühlion von Weingumst, Karl Friedr. Kietzsch von Würzburg, Franz Peter Hildenbrand von Rauenberg, Schreiner Ferdinand Wigand von Wertheim werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten resp. Wehrmänner ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts hier selbst auf Dienstag den 19. Februar 1884, Vormittags 9 Uhr,

vor das Groß. Schöffengericht Wertheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehr-Bezirkskommando zu Mosbach ausgestellten Erklärungen verurtheilt werden.

Wertheim, den 21. Dezember 1883. Keller, Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts.

C. 173. 2. Nr. 66. Mannheim. Der am 19. April 1855 zu Kirchheim geborene Landwirth Otto Leist, zuletzt in Mannheim, wird beschuldigt, daß er als Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert.

Uebertretung gegen § 360 St. G. B. Derselbe wird auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts Mannheim auf Mittwoch den 20. Februar 1884, Vormittags 1/9 Uhr,

vor das Groß. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 St. G. B. von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando Heidelberg vom 19. Dezember v. J. ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mannheim, den 30. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: Stoll.

C. 175. 2. Nr. 70. Mannheim. Der am 9. April 1854 zu Laubach, Amts Weinheim, geborne Kaufmann Bernhard Mager und der am 15. April 1856 zu Mannheim geborne Schlosser Johann Vogel, zuletzt in Mannheim wohnhaft, werden beschuldigt, daß sie als Reservisten ohne Erlaubnis ausgewandert — Uebertretung gegen § 360 St. G. B.

Dieselben werden auf Anordnung des Groß. Amtsgerichts Mannheim auf Mittwoch den 20. Februar 1884, Vormittags 1/9 Uhr,

vor das Gr. Schöffengericht zu Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Heidelberg vom 20. Dezember v. J. ausgestellten Erklärung verurtheilt werden.

Mannheim, den 30. Dezember 1883. Der Gerichtsschreiber des Groß. bad. Amtsgerichts: Stoll.

Berm. Bekanntmachungen.

B. 507. 1. Nr. 8. Stodach. Bekanntmachung.

Zur Aufstellung des Lagerbuchs der Gemarung Hendorf wird mit Ermächtigung des Groß. Oberdirektion des Wasser- u. Straßenbaues Tagfahrt auf Montag den 14. d. Mts.,

Vormittags 9 Uhr, in das Rathszimmer zu Hendorf anberaumt.

Die Grundeigentümer dieser Gemarungen werden hiermit aufgefordert, Grundbesitzverhältnisse, welche zu Gunsten ihrer Verhältnisse bestehen, unter Führung der Rechtsurkunden dem Unterzeichneten zum Eintrag in das Lagerbuch anzumelden.

Stodach, den 6. Januar 1884. Der Bezirksgeometer: C. Hübler.